

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 MinroG

MinroG - Mineralrohstoffgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

Bergwerksberechtigungen werden verliehen

- 1. 1.für Grubenmaße,
- 2. 2.für Überscharen.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$